

Berliner Heizungs austauschprogramm

**Förderrichtlinie im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030
(BEK 2030)**

In der Fassung vom 11.10.2019

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Abteilung III Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

1. Zuwendungszweck

Das Land Berlin hat sich mit dem Berliner Energiewendegesetz (EWG Bln) das Ziel gesetzt, bis 2050 weitgehend klimaneutral zu werden. Das im Januar 2018 durch das Berliner Abgeordnetenhaus beschlossene Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) ist das zentrale Instrument zur Erreichung der Berliner Klimaschutzziele sowie zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Anpassung Berlins an die Folgen des Klimawandels. Um diese Ziele zu erreichen, wurden fünf Handlungsfelder identifiziert: Energie, Wirtschaft, Gebäude und Stadtentwicklung, Private Haushalte und Konsum sowie Verkehr. Das Förderprogramm dient unmittelbar der Umsetzung des Handlungsfelds „Gebäude und Stadtentwicklung“.

Ein besonderes Potenzial zur Erreichung der Berliner CO₂-Einsparziele liegt im Gebäudebereich. Denn rund die Hälfte der Berliner CO₂-Emissionen entfallen auf Gebäude. Die hier jährlich verursachten CO₂-Emissionen sollen bis zum Jahr 2050 auf 1,6 Millionen Tonnen pro Jahr reduziert werden. Dies entspricht einer Einsparung von rund 85% bezogen auf das Basisjahr 1990. Dazu ist, neben einem deutlichen Rückgang des Endenergieverbrauchs, eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, CO₂-ärmere Brennstoffe und effizientere Anlagen notwendig.

Konkret sollen

- Anreize für die Außerbetriebnahme von ineffizienten und CO₂-intensiven, aber noch funktionsfähigen Heizkesseln gegeben werden,
- der Brennstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen der Wärmeversorgung in Berliner Wohngebäuden durch den Einsatz von energieeffizienten und CO₂-armen Heizungsanlagen reduziert werden,
- der Anteil der erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung von Gebäuden erhöht werden und
- Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen zu möglichen Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle und der Anlagentechnik sowie zu Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energie beraten werden.

Insbesondere durch die Förderung des Austauschs von CO₂-intensiven Ölheizungen (Fördermodul 2 Heizungs austausch) sollen Einsparungen von CO₂- Emissionen von mindestens 25 % je Heizungsanlage erreicht werden.

2. Allgemeines

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der zuwendungsrechtlichen Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen „De-minimis“-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten auch andere staatliche Beihilfen in Anspruch genommen, ist eine Förderung zudem nur zulässig, solange die für die andere Beihilfe einschlägige höchste Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug nicht überschritten wird. Daher ist von den Antragstellenden eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung hat die IBB Business Team GmbH (im Folgenden IBT), ein Unternehmen der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB), mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IBT als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümer und Eigentümerinnen von Ein- und Zweifamilienhäusern (Wohngebäude),
- Einzeleigentümer und Einzeleigentümerinnen von Gebäuden mit mehrheitlicher Wohnnutzung mit einer Maximalanzahl von 20 Wohneinheiten,
- Wohnungseigentümergeinschaften von Gebäuden mit mehrheitlicher Wohnnutzung mit einer Maximalanzahl von 20 Wohneinheiten.

Die genannten Eigentümer und Eigentümerinnen sind auch antragsberechtigt, wenn sie Contractingmodelle für ihre Heizungsversorgung nutzen.

Bei Vorhaben in Wohnungseigentümergeinschaften ist immer die Wohnungseigentümergeinschaft antragsberechtigt.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Fördermodul Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

Gefördert wird eine unabhängige Beratung der jeweiligen Antragstellenden zu Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle und der Anlagentechnik für Heizung, Kühlung und Trinkwassererwärmung sowie zu Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien, deren Beratungsergebnisse in Form eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans aufbereitet sind. Der Beratungsbericht des gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans zeigt auf, wie das Gebäude über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann und ist damit auf das jeweilige Gebäude und die Lebenssituation der Antragstellenden zugeschnitten.

Die anschließende Durchführung eines Heizungsaustauschs im Sinne dieser Förderrichtlinie wird empfohlen.

4.2 Fördermodul Heizungs austausch

Gefördert wird der Ersatz von

- Ölkesseln,
- Gaskesseln, die nicht auf Brennwerttechnik basieren,
- Einzelöfen, die mit Kohle befeuert werden,

durch die Errichtung und Inbetriebnahme von

- Gaskesseln auf Basis von Brennwerttechnik,
- Wärmepumpen,
- Holzpelletkesseln und Holzhackschnitzelkesseln,
- Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (bis einschließlich 20 kW_{el}),
- Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung (Solarthermie),
- Brennstoffzellenheizungen,
- Hausstationen für den Anschluss an effiziente Fernwärme.

5. **Art der Zuwendung**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben; institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. **Höhe der Zuwendung**

6.1 Fördermodul Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

Es wird eine Zuwendung gewährt in Höhe von

- 500 € für Eigentümer/ Eigentümerinnen von Ein- und Zweifamilienhäusern,
- 750 € für Einzeleigentümer/ Eigentümerinnen oder Wohnungseigentümergeinschaften von Gebäuden mit mehrheitlicher Wohnnutzung mit drei bis maximal 20 Wohneinheiten.

Eine Kumulation mit dem Programm „ENEO – Energieberatung für Effizienz und Optimierung“ der IBB ist ausgeschlossen.

Eine Kumulation mit dem Förderprogramm “Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)” des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie weiteren öffentlichen Förderungen ist möglich, soweit es deren Bestimmungen zulassen. Die Gesamtfördersumme darf nicht mehr als 90 % der Ausgaben betragen.

6.2 Fördermodul Heizungs austausch

Die Zuwendungshöhe ergibt sich abhängig von der Anlagenkonfiguration der neuen Heizungsanlage. Zuwendungen werden gewährt in Höhe von

- 1.000 € für Gaskessel auf Basis von Brennwertechnik, Hausstationen für effiziente Fernwärme,
- 3.500 € für Wärmepumpen, Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel, Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellenheizungen.

Für die zusätzliche Kopplung der voranstehend genannten Heizungsanlagen mit Solarthermie oder einer Wärmepumpe wird ein Bonus in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt in Höhe von

- 500 € für die Kopplung mit solarer Brauchwassererwärmung
- 1.000 € für die Kopplung mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie für die Kopplung mit einer Wärmepumpe.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist möglich, soweit es deren Bestimmungen zulassen. Die Gesamtfördersumme darf nicht mehr als 100 % betragen.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor deren Bewilligung mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages der Heizung bzw. der Abschluss des Beratungsvertrages). Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kauf-, sowie Beratungsvertrages bzw. die Auftragserteilung erst nach Erhalt des Förderbescheids erfolgen darf.

Die bei der Antragstellung nach 9.1 für das jeweilige Fördermodul geforderten Nachweise müssen durch die einzureichenden Unterlagen erbracht werden.

7.1 Fördermodul Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

Das Wohngebäude bzw. das mehrheitlich zum Wohnen genutzte Gebäude muss in Berlin stehen.

Pro Wohngebäude bzw. pro mehrheitlich zum Wohnen genutztem Gebäude kann maximal jeweils ein gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan gefördert werden.

Der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan darf nur durch von der IBT autorisierte Energieberater/ Energieberaterinnen oder durch Berater/ Beraterinnen, die beim BAFA als Berater/ Beraterin registriert sind, erstellt werden.

Der Beratungsvertrag wird zwischen dem/der Energieberater/ Energieberaterin und dem/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin geschlossen.

7.2 Fördermodul Heizungsaustausch

Das Wohngebäude bzw. das mehrheitlich zum Wohnen genutzte Gebäude muss in Berlin stehen.

Pro Wohngebäude bzw. pro mehrheitlich zum Wohnen genutztem Gebäude kann maximal jeweils ein Heizungsaustausch gefördert werden.

Die Altanlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner gesetzlichen Austauschpflicht unterliegen.

Der fachgerechte und sichere Austausch der Heizung und die Inbetriebnahme darf nur durch einen Fachbetrieb für Heizungstechnik, der in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen oder Mitglied der Innung Heizung Sanitär Klempner ist, erfolgen.

Die neu installierten Wärmeerzeuger (Förderobjekte) müssen dem aktuellen Stand der Technik wie folgt entsprechen:

- Für das Förderobjekt „Gaskessel auf Basis von Brennwerttechnik“ gilt Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10.
- Für das Förderobjekt „Wärmepumpe“ gilt, dass das Förderobjekt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Anlagenliste „Erneuerbare Energien Wärmepumpen mit Prüfnachweis“ des BAFA enthalten ist.
- Für das Förderobjekt „Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel“ gilt, dass das Förderobjekt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Anlagenliste „Erneuerbare Energien – Förderbare – automatisch beschickte – Biomassenanlagen“ oder in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Anlagenliste „Erneuerbare Energien – Förderbare – handbeschickte – Biomassenanlagen (Scheitholzvergaserkessel)“ des BAFA enthalten ist.
- Für das Förderobjekt „Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (bis einschließlich 20 kW_{el})“ gilt, dass das Förderobjekt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Anlagenliste „Mini-KWK-Anlagen – Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el}“ des BAFA enthalten ist.
- Für das Förderobjekt „Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung (Solarthermie)“ gilt, dass das Förderobjekt in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Anlagenliste „Erneuerbare Energien - Förderbare Kollektoren und Solaranlagen“ des BAFA enthalten ist.
- Für das Förderobjekt „Brennstoffzellenheizung“ gilt, dass es sich um stationäre Brennstoffzellensysteme mit einer elektrischen Leistung von mindestens $P_{el}=0,25 \text{ kW}_{el}$ bis maximal $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$ handeln muss. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen.
- Für das Förderobjekt „Anschluss an effiziente Fernwärme“ gelten die Definitionen nach Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2012/27/EU.

Bei Ersatz eines Gaskessels, der nicht auf Brennwertechnik basiert, durch einen Gaskessel auf Basis von Brennwertechnik sind gleichzeitig eine Wärmepumpe oder Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung mindestens anteilig einzusetzen.

Der in 6.2. benannte Bonus für die zusätzliche Kopplung mit einer Wärmepumpe wird nur für die folgenden Förderobjekte gewährt: Gaskessel auf Basis von Brennwertechnik, Hausstation für effiziente Fernwärme, Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel, Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Brennstoffzellenheizungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenbausysteme, Prototypen und gebrauchte Systeme.

Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Darüber hinaus können im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen formuliert werden.

Soweit Kosten der Maßnahme mit Zuschüssen nach dieser Förderrichtlinie gedeckt werden, dürfen diese nicht auf die Miete umgelegt werden (§ 559a Abs. 1 BGB).

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO, die hierzu erlassenen AVen sowie die §§ 48 bis 49a des VwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Mit Einreichung des Antrages berechtigen die Antragstellenden das Land Berlin sowie von diesem Beauftragte, alle für Zwecke der Durchführung des Förderprogramms „Berliner Heizungs austauschprogramm“ und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und gesetzlicher Anforderung notwendigen Daten auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten.

Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung, die IBT sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind zur Prüfung der eingereichten Unterlagen berechtigt, insbesondere Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und Auskünfte zu verlangen. Tatsachen, die

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Gesetzes über Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz - LSubvG) vom 20. Juni 1977 (GVBl. 1977, 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der Bewilligungsbehörde oder einem/einer von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

9. Verfahren

9.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist bei der IBT auf den von der IBT dafür vorgesehenen Vordrucken zu stellen. Sobald ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung steht, sollen die Antragsunterlagen in der von der IBT vorgesehenen elektronischen Form eingereicht werden.

Dem Antrag sind die zum Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Es können Unterlagen nachgefordert werden.

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bewilligt. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, erfolgt bei zeitgleichem Antragsingang ein Losentscheid.

9.1.1 Fördermodul Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

- Ein durch die Energieberaterin/den Energieberater unterschriebenes Angebot zum geplanten Vorhaben, mit dem die Erbringung der folgenden Leistungen unter Angabe des voraussichtlichen Durchführungszeitraums, spätestens aber ein Jahr nach Antragstellung, bestätigt wird:
 - Datenaufnahme vor Ort,
 - Anfertigung eines Energieberatungsberichts in Form eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans,
 - Aushändigung und anschließende Erläuterung gegenüber den Antragstellenden,
 - Eigenerklärung über eine hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale Beratung
 - Nachweis des/der Beraters/Beraterin über die Registrierung beim BAFA als Berater/Beraterin.

- Eigenerklärung, dass ergänzend keine Förderung über ein öffentliches Förderprogramm in Anspruch genommen wird, welches nicht mit der Förderung im Sinne dieser Richtlinie kumulierbar ist.

Das bei der Antragstellung einzureichende Angebot muss bestätigen, dass für den Umfang des Beratungsberichts zum Sanierungsfahrplan die Bestimmungen des Merkblatts „Energieberatung für Wohngebäude“ - Merkblatt für die Erstellung eines Beratungsberichts/individuellen Sanierungsfahrplans“ zum Förderprogramm “Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ des BAFA in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung eingehalten werden.

9.1.2 Fördermodul Heizungs austausch

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

- Ein durch einen Fachbetrieb unterschriebenes Angebot zum geplanten Vorhaben, mit dem die Erbringung der folgenden Leistungen unter Angabe des voraussichtlichen Durchführungszeitraums, spätestens aber ein Jahr nach Antragstellung, bestätigt wird:
 - Feststellung, dass das Altgerät nicht der gesetzlichen Austauschpflicht unterliegt,
 - Feststellung, dass das Altgerät noch funktionsfähig ist,
 - soweit erforderlich fachgerechte Planung der neuen Heizung,
 - fachgerechter Einbau und Inbetriebnahme der neuen Heizung gemäß den in 7.2 genannten Kriterien
 - Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Einbau der neuen Heizung.
- Ein Angebot für die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts durch einen zugelassenen Fachbetrieb und im Falle des Austauschs von Ölheizungen ein Angebot für die fachgerechte Entsorgung sowohl des Kessels als auch des Öltanks durch einen zugelassenen Fachbetrieb.
- Eigenerklärung, dass ergänzend keine Förderung über ein öffentliches Förderprogramm in Anspruch genommen wird, welches nicht mit der Förderung im Sinne dieser Richtlinie kumulierbar ist.

9.2 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird auf Antrag bei der IBT auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides sowie weiterer Unterlagen, die unter den Punkten 9.2.1 und 9.2.2 aufgeführt sind, in einer Summe ausgezahlt.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen und zu prüfen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

9.2.1 Fördermodul Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan

Für den Verwendungsnachweis sind der IBT insbesondere

- ein unterschriebener Beratungsvertrag zwischen dem/der Energieberater/Energieberaterin und den Antragstellenden,
- die Rechnung des Energieberaters, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Leistungen ausdrücklich bestätigt wird,
- der Beratungsbericht des/der Energieberaters/Energieberaterin

vorzulegen.

9.2.2 Fördermodul Heizungs austausch

Für den Verwendungsnachweis sind der IBT insbesondere

- die Rechnung über die Anschaffung einer neuen Heizung unter Einhaltung der in 7.2 genannten Kriterien für Förderobjekte,
- die Rechnung des Fachbetriebs, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Leistungen ausdrücklich bestätigt wird, und
- der Entsorgungsnachweis eines zugelassenen Entsorgungsbetriebes über die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgeräts

vorzulegen.

Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der LHO und den dazu erlassenen AVen.

9.3 Zweckbindungsfrist

Die geförderte Anlage muss mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraumes nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 27.09.2019 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2021 bei der IBT eingehen.

Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Berlin, den 06.11.2019
R. Günther

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz